

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 31/32 (1898)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Die Korrektion der Gewässer im St. Gallisch-Vorarlbergischen Rheinthale. I. — Mitteilungen über den Bau der Linien Schaffhausen-Eglisau und Thalweil-Zug. II. — Miscellanea: Erbauung eines Kantonalbankgebäudes in Zürich. Die XXIII. Wanderversammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. Bau des Simplon-Tunnels. Die Eröffnung der elektrischen Waterloo- und City-Untergrundbahn in London. Die Beteiligung der Stadt Zürich an der Pariser Welt-

ausstellung. Umbau der Zürcher Pferdebahn in eine elektrische Trambahn. — Konkurrenzen: Katholische Kirche in Lodz. — Nekrologie: † Edward Burne-Jones. — Litteratur: Die elektrische Zahnradbahn auf den Gornergrat. — Vereinsnachrichten: Schweiz. Ingenieur- u. Architekten-Verein. Gesellschaft ehemaliger Studierender. Hiezu eine Tafel: Korrektion der Gewässer im St. Gallisch-Vorarlbergischen Rheinthale.

Die Korrektion der Gewässer im St. Gallisch-Vorarlbergischen Rheinthale.

Von J. Wey, Oberingenieur.
(Mit einer Doppeltafel.)

I.

In meiner letzten einschlägigen Abhandlung, betitelt „Geschichtliche Darstellung der technischen Entwicklung der St. Gallischen Rheinkorrektion“¹⁾ wurde dargethan, wie nun, nachdem die Korrektion und Einschnürung des Rheins dessen Bett nicht zu senken und bessere Zustände herbeizuführen vermochte, nur die Abkürzung des Flusslaufes die fatalen Verhältnisse im Rheinthale zu beseitigen im Stande sei und wie notwendig dies namentlich in Anbetracht der Ueberschwemmung vom Jahre 1888 erscheine; es wurde gesagt, dass dem aber insofern Hindernisse entgegenstehen, als laut einem Präliminarübereinkommen von 1871²⁾ die beiden in Aussicht genommenen Durchstiche mit einander gebaut und gleichzeitig eröffnet werden sollten, ein Vorgehen, welches in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, namentlich auf die starke Geschiebeführung nicht nur als unzweckmässig, sondern als im höchsten Grad gefährlich bezeichnet werden musste.

Als am 29./30. August 1890 ein ähnliches Hochwasser wie anno 1888 eintrat, welches auf schweizerischer Seite infolge Rückstauung durch die Mündungen der Seitenbäche etwa 1720 ha Land unter Wasser setzte, am rechten Ufer an drei Stellen die Schutzbauten durchbrach und im Vorarlberg eine Fläche von rd. 2700 ha Boden überschwemmte, schien das Regulierungsprojekt seiner Verwirklichung näher gerückt. In der That wurde Ende des Jahres 1892 zwischen beiden Staaten, der Schweiz und Oesterreich, ein Vertrag abgeschlossen und im darauffolgenden Jahre von den beiden Regierungen ratifiziert, demzufolge seit fast fünf Jahren an dem bedeutungsvollen internationalen Werke, welches dem Rheinthale eine neue bessere Aera eröffnet, gearbeitet wird.

Da nicht nur das Werk selbst, sondern auch die Organisation für die Ausführung eines solchen gemeinsamen Unternehmens durch zwei Staaten von Interesse ist, so dürfte es angezeigt sein, den Lesern der Schweiz. Bauzeitung, wenn auch etwas verspätet, das Wesentlichste aus dem bezügl. Staatsvertrag bekannt zu geben, sowie auch über Ausführung der Binnen-Gewässer-Korrektion, welche mit der internationalen Rheinregulierung³⁾ zusammenhängt, jedoch jedem der betreffenden Staaten übertragen ist, einige Mitteilungen zu machen.

Den einzelnen Artikeln des Staatsvertrages (die zum Unterschied in anderem Druck wiedergegeben werden) werde ich, soweit dies zweckmässig erscheint oder es das Verständnis fördert, Bemerkungen beifügen, ebenso aus dem dem Staatsvertrage beigegebenen „Erläuternden Bericht“ der technischen Subkommission⁴⁾ das Wichtigste entnehmen.

Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn

über

die Regulierung des Rheines von der Illmündung stromabwärts bis zur Ausmündung desselben in den Bodensee.

(Vom 30. Dezember 1892.)

Art. 1. Die von beiden Regierungen gemeinsam auszuführenden Werke der Rheinregulierung sind folgende:

¹⁾ Siehe Schweiz. Bauztg. Bd. XV Nr. 4, 5 u. 6.

²⁾ Siehe: Die technischen Verhältnisse der Rheindurchstichsangelegenheit, Vortrag, gehalten am 9. Februar 1890 in Au von J. Wey.

³⁾ Die bisherige Herstellung von Schutzbauten am Rhein hat man mit dem Namen «Rheinkorrektion» bezeichnet; für die Geradlegung des Flusslaufes, Ausführung der Durchstiche . . ., wurde zum Unterschied, die österreichische Benennung «Rheinregulierung» adoptiert.

⁴⁾ Bestehend aus A. v. Morlot, Art. Oelwein, J. Schrey und J. Wey.

A. Auf gemeinsame Kosten auszuführende Werke:

1. der untere Durchstich bei Fussach;
2. die Normalisierung und Flussbettentiefung in der Zwischenstrecke von der Einmündung des Fussacher Durchstiches aufwärts bis zur Ausmündung des Diepoldsauer Durchstiches;
3. der obere Durchstich bei Diepoldsau;
4. die Regulierung der Flusstrecke von der Einmündung des Diepoldsauer Durchstiches aufwärts bis zur Illmündung;
5. die infolge von obigen Werken neu herzustellenden Brücken, Strassen und Wege; — — — — —
6. die zur Schaffung eines genügenden Durchflussprofils für die Hochwässer nötigen Flutöffnungen bei den bestehenden Brücken, sowie die aus diesem Grunde nötigen Zurücksetzungen der Hochwasserdämme.

B. Auf alleinige Kosten der Schweiz auszuführende Werke:

Der zur Ableitung der Tag-, Sicker- und Grundwässer vom Diepoldsauer Territorium erforderliche Kanal bis zur Einmündung in den Koblacher Binnenkanal.

Art. 2. Für die Ableitung der von den beiden Durchstichen betroffenen Binnengewässer wird jede Regierung selbständig auf ihrem Gebiete die geeignete Vorsorge unter Einhaltung der im Art. 4 festgesetzten Bestimmung, betreffend die rechtzeitige Ausführung, treffen.

Von dem Diepoldsauer Territorium, welches zwischen dem alten und dem neuen Rheinlaufe zu liegen kommt, werden die dort befindlichen Tag-, Sicker- und Grundwasser zur geeigneten Zeit durch das alte Rheinbett hindurch auf österreichisches Gebiet, und zwar nach dem hiefür im Regulierungsprojekte Art. 3, lit. a festgestellten Tracé, bis zur Einmündung in den auf Kosten der österreichischen Regierung herzustellenden Koblacher Binnenkanal mittels eines gemeinsamen, jedoch einschliesslich der Expropriationen und Grundeinlösungen auf alleinige Kosten der Schweiz herzustellenden Kanals (Art. 1, lit. B) abgeleitet.

Laut dem schon erwähnten Präliminar-Uebereinkommen von 1871 wäre die angemessene Einleitung der von beiden Durchstichen direkt betroffenen Binnengewässer beider Territorien auf gemeinsame Kosten geschehen. Davon ist man und wohl im Interesse beider Staaten abgekommen¹⁾ und hat die Korrektion der Binnengewässer dem Staate übertragen, in dem sie liegen. Hiezu gehören die Parallelgräben, die längs dem Diepoldsauer und zum Teil auch beim Fussacher Durchstich angelegt werden, nicht. Dieselben haben das vom neuen Rheinlauf durchsickernde Wasser aufzunehmen und abzuführen. Die Ueberführung des Wassers vom rechtsseitigen Parallelgraben vom obern Durchstich und des sich zwischen demselben und dem alten Rheinlauf sammelnden Tag- und von letzterm herrührenden Sickerwassers unter dem alten Flussbett hindurch und in den Vorarlbergischen Binnenkanal ist dagegen der Schweiz allein übertragen. Nach Eröffnung dieses Durchstiches wird noch viele Jahre Wasser durch das alte Bett abfließen, so dass während dieser Zeit Diepoldsau mit einem Flächeninhalt von 5,6 km² ringsum von Gewässern eingeschlossen wird. Früher wurde in Aussicht genommen, das auf dieser Insel sich sammelnde Wasser während der Zeit, zu welcher das alte Rheinbett noch okkupiert ist, auszupumpen. In Rücksicht darauf, dass es sich um das Beseitigen von sekundlich etwa 7 m³ Wasser (2 m³ Regen- und 5 m³ Sickerwasser) gehandelt hätte, würde dies eine kostspielige Installation erheischt haben. Statt dessen soll nun nach Eröffnung des obern Durchstiches der alte Lauf provisorisch abgesperrt und unten durch denselben ein Kanal hergestellt werden. Soweit derselbe das Mittelbett kreuzt, wird er eingewölbt, im Vorlande mit Dämmen eingesäumt und das Ganze solid versichert, damit ein Einbruch des Rheins ausgeschlossen ist.

Art. 3. Als technische Grundlage für die Ausführung der im Art. 1 dieses Vertrages bezeichneten gemeinsamen Werke gelten die nachstehend

¹⁾ Siehe: Vortrag von J. Wey in der Versammlung des wissenschaftlichen Klubs in Vorarlberg, gehalten am 26. März 1893 in Bregenz.